

Keine Angst vorm Amt

Keiner geht allein zum Amt

„Erste Hilfe bei Hartz IV“



Impressum

Herausgeber:

ALZ Ökumenisches Arbeitslosenzentrum
Krefeld-Meerbusch e.V.

Initiative gegen Arbeitslosigkeit
der Region Kempen-Viersen e.V.

KAB Katholische Arbeitnehmerbewegung
Bezirksverband Mittlerer Niederrhein

Gestaltung:

Günter Bügge

Druck:

JVA Druckerei Willich

V.i.S.d.P.

Jo Greyn

Stand 18.08.2011

1. Auflage 5.000 Stück
2. Auflage 10.500 Stück

Die Broschüre „Tipps zum Umgang mit dem Amt“, herausgegeben Juni 2009 vom IG Metall-Vorstand, Frankfurt, und der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen, Berlin, wurde in unsere Broschüre einbezogen.

Wir danken den Kollegen für die freundliche Unterstützung.

*Mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union
und des Landes Nordrhein-Westfalen*



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Sozialfonds

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Vorwort.....	4
Meine Rechte	
Antrag	5
Bewilligung / Ablehnung.....	5
Unterlagen.....	6
Kostenersatz.....	6
Datenschutz	6
Vorschuss / Geld statt Gutschein	7
Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II ?.....	8
Wie viel ?	10
Miete und Heizung.....	11
Meine Pflichten	
Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?.....	12
Mitwirkungspflichten.....	13
Praktische Tipps und Hinweise.....	
Zu zweit „aufs Amt“ gehen	15
Eigene Ordner anlegen.....	16
Nachweise, Belege und Kontoauszüge	16
Nachweis der Postzustellung	17
Um Bedenkzeit bitten	18
Rechte und Möglichkeiten kennen	18
Recht auf einen schriftlichen Bescheid.....	19
Beratungs- und Aufklärungspflicht	19
Akteneinsicht / Informationsfreiheitsgesetz.....	20
Hausbesuch	21
Eheähnliche Gemeinschaft.....	23
Unter 25jährige haben auch Rechte	24
Erwerbslos – aber nicht rechtlos.....	
Widerspruch und Klage	25
Vertrauensschutzregelung.....	26
Untätigkeitsklage / Überprüfungsantrag.....	27
Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch.....	28
Verzinsung	28
Weitere Informationen	
Internet / Bücher	29
Beratungsstellen	30

Vorwort

Wer Arbeitslosengeld II erhält, kommt in Kontakt mit dem Jobcenter vor Ort. Das Jobcenter hat mehrere Aufgaben. Zum einem zahlt es das Arbeitslosengeld II aus, zu den Hauptaufgaben des Jobcenters gehört aber vor allem, Sie in ein neues Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Sie sollten beim Gang zum Jobcenter über die eigenen Rechte und Pflichten Bescheid zu wissen.

In dieser Broschüre geben wir Informationen und Tipps zum Umgang mit dem Jobcenter.

Sie soll kein rechtlicher Leitfaden zum Arbeitslosengeld II sein sondern Ihnen als Hilfestellung in einer schwierigen Lebenslage beim Umgang mit Behörden dienen.

Vor allem gilt: **Lassen Sie sich im Zweifelsfall beraten!** Nur so kann Ihre persönliche Situation geklärt werden.

Und außerdem ist wichtig: **Gehen Sie nicht allein zur Behörde. Nehmen Sie einen Beistand als Person Ihres Vertrauens mit.**

Dann sind Sie stärker, fühlen sich nicht allein gelassen. Durch Verunsicherungen können Missverständnisse auftreten. Damit erst gar keine Probleme oder Missverständnisse entstehen, bieten die Herausgeber dieser Broschüre Direkthilfe an.

Die Erwerbslosenberatungsstellen in Krefeld und Viersen werden unterstützt von ehrenamtlichen, teilweise selbst von Hartz IV betroffenen Menschen, **die Sie beim Gang zum Amt unterstützen und begleiten.** Die vorliegende Broschüre wurde auf der Grundlage einer Ausbildungswoche dieser Gruppen erstellt.

Meine Rechte

Antrag

Arbeitslosengeld II wird nur auf Antrag gewährt. Ein Antrag auf eine Sozialleistung ist an keine Form gebunden, er muss also weder schriftlich erfolgen noch ist ein bestimmtes Formular vorgeschrieben. Allerdings sollen Formulare benutzt werden, wenn es zweckmäßig ist. Sie können einen Antrag auch wieder zurück ziehen oder auch auf eine Sozialleistung verzichten.

Ein „falscher“ Antrag auf eine „falsche“ Leistung bei der „falschen“ Behörde ist umzudeuten in den „richtigen“ Antrag auf die „richtige“ Leistung bei der „richtigen“ Behörde.

§ 16 SGB I Antragstellung

§ 28 SGB X Wiederholte Antragstellung

Bewilligung / Ablehnung

Sie haben in jedem Fall Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid. ALG II wird rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats bewilligt, an dem Sie zum ersten Mal beim Jobcenter waren und um Hilfe nachgefragt haben. Die Bewilligung erst ab dem Tag, an dem Sie auch das letzte geforderte Dokument vorgelegt haben, ist eindeutig rechtswidrig. Ebenso ist rechtswidrig, eine Frist zu setzen für die Vorlage von Unterlagen und Ihnen bei Fristüberschreitung die Leistung zu versagen. Sobald Sie die

Mitwirkung nachholen und die geforderten Unterlagen vorlegen, muss Ihr Antrag weiter bearbeitet und dann auch beschieden werden.

Sofern Sie aber **Sozialhilfe** brauchen: Hier ist kein Antrag zu stellen, sondern es reicht die **Kenntnis** der Behörde über Ihre Notlage aus.

Unterlagen

Sie müssen zahlreiche Unterlagen vorlegen. Aber Sie sollten nie Originale im Amt lassen, sondern der Sachbearbeiter kann sich Kopien machen. Lassen Sie sich in jedem Fall die Abgabe oder Vorlage der Unterlagen mit Eingangsstempel und Unterschrift bestätigen.

Kostenersatz

Sollten Ihnen durch das Verlangen Ihres Sachbearbeiters Kosten entstehen, z.B. für Kontoauszüge oder Gebühren, muss die Behörde Ihnen diese Kosten erstatten. Dies gilt auch für Fahrtkosten zu Meldeterminen etc. Hier ist der Verweis auf eine angebliche Bagatellgrenze rechtswidrig. Das bedeutet, dass auch geringe Fahrtkosten erstattet werden müssen.

§ 64 SGB X

Datenschutz

Manchmal sind bei der Antragstellung oder bei Ihrem

Sachbearbeiter auch andere (Ihnen unbekannt) Leistungsberechtigte oder auch Securitypersonal im Raum. Dies ist grundsätzlich ein Verstoß gegen den Datenschutz. Sie können in jedem Fall darauf bestehen, dass Sie allein mit Ihrem Sachbearbeiter reden. Weiterhin ist es nicht zulässig, wenn Ihr Sachbearbeiter ohne Ihre Einwilligung mit Ihrem Vermieter oder Ihrem Arbeitgeber über Sie spricht.

Vorschuss

Sollte die Bearbeitung Ihres Antrags noch Zeit in Anspruch nehmen und sofern Sie völlig mittellos sind, können Sie einen Vorschuss verlangen. Weigert der Sachbearbeiter sich, Ihnen den Vorschuss zu geben, verlangen Sie den Vorgesetzten.

§ 42 SGB I Vorschüsse

Geld statt Gutscheine

Wenn Sie einen Vorschuss erhalten, sollten Sie sich nicht mit einem Gutschein zufrieden geben. Ein Gutschein oder auch der Verweis auf die örtliche Tafel sind nicht zulässig.

Einen Gutschein müssen Sie nicht akzeptieren.

Nach dem Gesetz gehen Geld- vor Sachleistungen.

§ 4 SGB II Leistungsarten

Außerdem gibt es ein Wunsch- und Wahlrecht, d.h. Sie können selbst entscheiden, in welcher Form eine Leistung erbracht wird, es dürfen nur keine höheren Kosten entstehen.

§ 33 SGB I *Ausgestaltung von Rechten und Pflichten*

Gutscheine sind ausdrücklich nur zulässig bei unwirtschaftlichem Verhalten oder wenn Ihnen die Leistung so weit gekürzt wurde, dass Sie nichts mehr zum Leben haben.

Aber auch hier sind Gutscheine grundsätzlich aus Datenschutzgründen rechtlich zumindest bedenklich. Hier könnte eine Anfrage hilfreich sein bei:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen,
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

Wie hoch ist das Arbeitslosengeld II?

Arbeitslosengeld II (Alg II) zur Grundsicherung des Lebensunterhalts für erwerbsfähige Bedürftige wird in der Regel jeweils für sechs Monate bewilligt und für 30 Tage monatlich im Voraus gezahlt. Der Regelbedarf deckt den laufenden Bedarf, insbesondere für Ernährung, Kleidung und Körperpflege ab. Aber Sie zahlen auch Ihren Haushaltsstrom davon und müssen sogar noch Rücklagen bilden für Reparaturen im Haushalt, Neuanschaffungen usw.

Alg II wird ab Antragstellung gezahlt, wenn der notwendige Lebensunterhalt nicht anderweitig gedeckt werden kann.

Es kann also auch aufstockend zum Arbeitseinkommen gezahlt werden. In diesem Fall wird Ihr Erwerbstätigenfreibetrag und das anzurechnende Einkommen ermittelt. Die ersten 100 Euro, die Sie verdienen, werden nicht angerechnet, vom darüber liegenden Einkommen bleiben 20 % frei. Bei anderem Einkommen gibt es eine Einkommensbereinigung um 30 Euro. Der Bezug von Alg II ist verbunden mit einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Beiträge zur Rentenversicherung werden nicht mehr übernommen.

Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Über das Bildungs- und Teilhabepaket werden jetzt übernommen: ein- und mehrtägige Schulausflüge und Klassenfahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Nachhilfeunterricht, Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kindergarten, Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit.

§ 28 SGB II Leistungen für Bildung und Teilhabe

Wie viel?

Das Arbeitslosengeld II wird ab 1.1.2011 in Höhe des pauschalierten Regelbedarfs gemäß nachstehender Tabelle gezahlt.

Tabelle zu Arbeitslosengeld II

Berechtigte	Bundesweit
Alleinstehende/r	
Alleinerziehende/r.....	364 €
Ehegatten, Lebenspartner, wenn beide volljährig sind	328 €
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	215 €
Kinder vom 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.....	251 €
Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	287 €
Erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt	291 €

Die Regelleistung soll zukünftig jeweils zum 1. Januar angepasst werden. Aber: Die Regelleistung von Kindern wird „eingefroren“, also immer weiter abgesenkt.

Über das so genannte „Teilhabepaket“ steht Kindern monatlich 10 Euro für Vereinsmitgliedschaften, Musikunterricht etc. zu. Diese Leistung können Sie bei der Stadtverwaltung beantragen.

Nach Redaktionsschluss Ende März 2011 nahm die Bundesregierung **Abstand von ihrem Vorhaben**, die Regelleistung der über 25jährigen Haushaltsangehörigen (in vielen Fällen Behinderte im Haushalt ihrer Eltern) **auf 80 % abzusenken**.

Der Regelbedarf in Höhe von 291 € wird gewährt für „sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG („U25“ = 18 bis unter 25jährige) und Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen.

Miete und Heizung

Das Jobcenter muss die Kosten der Unterkunft tragen. Dazu gehören die **Grundmiete**, die **Nebenkosten** und die **Heizkosten**. Zu den Heizkosten gehört auch der Betriebsstrom für Ihre Gasetagenheizung. Diese Kosten müssen erst einmal in voller Höhe übernommen werden. Ist die Miete zu hoch, kann das Jobcenter verlangen, dass man sich eine neue Wohnung sucht. In der Regel muss man Ihnen hierfür aber ein halbes Jahr Zeit lassen. Und wenn Sie trotzdem keine angemessene Wohnung finden, muss auch weiterhin die Miete übernommen werden. Sind die Heizkosten hoch, verlangt das Jobcenter oft, dass man wirtschaftlicher heizt. Wer eine solche Aufforderung erhält, sollte sofort in eine unabhängige Beratungsstelle gehen. Dort haben Sie die Möglichkeit, die Angelegenheit prüfen zu lassen. Wenn man sich jedoch nicht darum kümmert, können die Folgen gravierend sein.

Die Betriebskostennachforderungen gehören mit der

ersten Bewilligung automatisch zu den Kosten der Unterkunft. Die Übernahme muss daher nicht eigens beantragt werden, Sie müssen die Abrechnung nur beim Jobcenter einreichen. Entgegen den Behauptungen mancher Sachbearbeiter gibt es hier keine Frist. Auch wenn Sie die Abrechnung später einreichen, muss sie bearbeitet werden.

Mehrbedarf Warmwassererzeugung

Die Aufbereitung des Warmwassers wird rückwirkend ab 01.01.2011 als Mehrbedarf anerkannt.

§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung

Meine Pflichten

Was ist eine Eingliederungsvereinbarung?

Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitsvermittler bzw. dem Jobcenter. In diesem Vertrag sind die Schritte für Ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geregelt. Es werden die Pflichten und Leistungen beider Seiten bei der Arbeitssuche, das Ziel und die verfolgte Strategie festgelegt. So wird zum einen geregelt, welche Hilfen Ihnen das Jobcenter bietet, zum anderen aber auch welche Pflichten Sie bei der Arbeitssuche haben und welche Aktivitäten von Ihnen erwartet werden. Weitere Inhalte können Maßnahmen sein, sowie notwendige rechtliche Belehrungen.

Sie sollten beim Jobcenter nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Sie unsicher sind und die Folgen Ihrer Unterschrift nicht überblicken können, dann bitten Sie um **Bedenkzeit**. Es ist möglich, eine Eingliederungsvereinbarung mit nach Hause zu nehmen und diese noch einmal genauer zu prüfen. Sie können mit dem Vertrag auch zu einer unabhängigen Beratungsstelle gehen und sich dort beraten lassen.

§ 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung

Wenn Sie eine Eingliederungsvereinbarung nicht unterschreiben, kann dies keine Sanktion nach sich ziehen. Lediglich ein Verstoß gegen die in ihr festgelegten Pflichten zieht eine Sanktion nach sich.

§ 31 SGB II

Mitwirkungspflichten

Obwohl die Behörde zuerst einmal „von Amts wegen“ ermitteln muss, haben Sie **umfangreiche Mitwirkungspflichten**. Sie sind verpflichtet, alle Tatsachen und Veränderungen anzugeben, die für die Bearbeitung Ihres Antrages und die Leistungsbewilligung erheblich sind. Insbesondere müssen Sie jedes Einkommen sofort mitteilen.

Zu den Mitwirkungspflichten gehört auch, dass Sie persönlich im Amt erscheinen oder dass Sie sich medizinischen oder psychologischen Untersuchungen unterziehen.

Sofern Sie Ihren Mitwirkungspflichten **nicht nachkommen**, kann Ihnen die Leistung **ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden**. So kann Ihr Antrag auf ALG II nicht abschließend bearbeitet werden, wenn Sie nicht umfassend mitwirken.

Aber Ihre Mitwirkungsverpflichtung hat auch Grenzen.

Die Erfüllung der Mitwirkungspflichten muss in einem **angemessenen Verhältnis** zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung stehen.

Wenn Sie einen **wichtigen Grund** haben, z.B. wenn eine Frau **Gewaltübergriffe** vom Vater ihres Kindes befürchtet, kann sie nicht verpflichtet sein, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten den Namen des Vaters zu nennen.

Sofern Sie sich durch eine Angabe von Tatsachen **selbst belasten** würden und ein Bußgeld- oder Strafverfahren befürchten müssten, ist eine Grenze der Mitwirkung erreicht. So z.B. wenn Sie Angaben über Schwarzarbeit oder anderes illegales Verhalten machen müssten.

Eine Grenze ist auch dann erreicht, **wenn der Sachbearbeiter mit weniger Aufwand das gleiche erreichen kann wie Sie**, z.B. durch einen Anruf bei der Familienkasse wegen einer Bescheinigung über Kindergeldbezug.

Und Sie können auch nicht verpflichtet sein, **sich schmerzhaften oder gefährlichen Untersuchungen zu unterziehen**.

Ist Ihnen die Leistung wegen mangelnder Mitwirkung versagt worden, können Sie die **Mitwirkung nachholen** und z.B. geforderte Unterlagen einreichen. **Kommen Sie der Mitwirkung nach, kann die versagte Leistung ganz oder teilweise noch gewährt werden.**

§§ 60-67 SGB 1 Mitwirkung des Leistungsberechtigten

Praktische Tipps und Hinweise

Zu zweit „aufs Amt“ gehen

Sie können eine Person Ihres Vertrauens mit zum Jobcenter nehmen – einen so genannten **Beistand**. Das ist Ihr gutes Recht. Sagen Sie Ihrem Sachbearbeiter zu Beginn des Gesprächs, dass Sie Herrn oder Frau „Hilfreich“ als Beistand mitgebracht haben. Ein Beistand kann ratlos sein, wenn ein schwieriges Gespräch bevorsteht.

Oftmals hilft es schon und **stärkt Ihnen den Rücken**, wenn der Beistand nur als „stummer Zeuge“ beim Gespräch dabei ist. Der Beistand kann aber auch für Sie sprechen, also stellvertretend für Sie ein Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hätten Sie es selbst gesagt – es sei denn, Sie widersprechen ausdrücklich. Es empfiehlt sich, jemand aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis als Beistand mitzunehmen, **nicht** den Ehepartner oder Verwandte. Denn im Streitfall sind verwandte oder verschwägerte Personen als Zeugen nicht geeignet, da sie als wenig

glaubwürdig angesehen werden. **In einigen Orten (so z.B. in Krefeld, Viersen und Aachen) gibt es Erwerbsloseninitiativen oder Beratungsstellen, die eine Begleitung zum Amt anbieten.** Beratungsstellen finden Sie auf Seite 30.

§ 13 Abs. 4 SGB X Beistand und Bevollmächtigter

Eigenen Ordner anlegen

Was Sie schwarz auf weiß haben, können Sie jederzeit nachlesen. Daher ist es empfehlenswert, einen eigenen Ordner anzulegen. Darin sollten Sie jeweils alle Bescheide und Briefe des Jobcenters abheften. Und auch Kopien Ihrer eigenen Anträge und Briefe an das Jobcenter gehören in diese Ordner. Hilfreich ist auch, wenn Sie sich nach einem Termin im Jobcenter kurz das Ergebnis des Gesprächs aufschreiben, oder wenn der Sachbearbeiter kurz eine Niederschrift vom Gespräch anfertigt. Denn wer kann sich schon nach Wochen oder gar Monaten daran erinnern, was besprochen wurde?

Nachweise, Belege und Kontoauszüge

Oftmals verlangt das Jobcenter, erforderliche Schriftstücke beizubringen. Dann sollten Sie das Original mitnehmen und vorlegen. Falls für die Bearbeitung ein Schriftstück bei dem Jobcenter verbleiben muss, kann der Sachbearbeiter eine Kopie machen. Für solche Kopien darf das Amt kein Geld verlangen.

Auf der Kopie wird vom Jobcenter der **Eingang bestätigt**. So hat man den Beweis, dass genau dieses Dokument eingereicht wurde.

Jeder Sachbearbeiter, dem man Unterlagen übergibt, ist dazu verpflichtet, den Eingang zu bestätigen. Dies gilt auch für die Empfangsschalter.

Auf Verlangen müssen Sie Ihre Kontoauszüge der letzten drei Monate (u.U. sogar der letzten sechs Monate) zur Einsicht vorlegen.

Aber: Der Sachbearbeiter darf die Auszüge aus Datenschutzgründen nicht kopieren, er darf sie nur durchsehen und sich Notizen machen.

Umgekehrt dürfen Sie aber die Sollbuchungen (Abgänge, Überweisungen) bis 50 € schwärzen, nur der konkrete Betrag muss lesbar bleiben.

Nachweis der Postzustellung

Es kann vorkommen, dass Sie ein Schreiben vom Jobcenter nicht erhalten, weil es nicht zugestellt wurde, weil es aus dem Briefkasten gestohlen wurde oder auch weil es vielleicht gar nicht abgesendet wurde. Wenn Sie den Anforderungen aus dem Schreiben nicht nachkommen, kann dies für Sie erhebliche Folgen haben wie z.B. eine Sanktion wegen eines Meldeversäumnisses. Daher ist es wichtig, den Erhalt eines Schreibens zu dokumentieren. Wenn Sie aber ein Schreiben tatsächlich nicht erhalten

haben, darf dies für Sie keine negativen Konsequenzen haben.

Denn hier gilt: **„Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.“**

§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB X

Um Bedenkzeit bitten

Sie sollten beim Jobcenter nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Sie unsicher sind und die Folgen Ihrer Unterschrift nicht überblicken können, dann bitten Sie um Bedenkzeit und lassen sich von einer unabhängigen Beratungsstelle beraten. Dies ist vor allem wichtig, wenn Ihr Fallmanager mit Ihnen eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will. Siehe hierzu auch Seite 12.

Rechte und Möglichkeiten kennen, eigene Vorschläge „mitbringen“

Machen Sie sich Gedanken, in welchem Bereich Sie die größten Beschäftigungschancen für sich sehen und auf welchem Gebiet Sie sich qualifizieren oder fortbilden möchten. Informieren Sie sich dahingehend und lassen sich beraten, welche Fördermöglichkeiten und Hilfen es gibt.

Recht auf einen schriftlichen Bescheid

Auf Ihr Verlangen hin muss das Jobcenter Ihnen über alle Entscheidungen einen schriftlichen Bescheid aushändigen. Ein solcher Bescheid muss **begründet** sein. Es muss also aus dem Bescheid **nachvollziehbar** hervorgehen, warum das Amt etwas entschieden hat.

Wenn es um Geldleistungen geht, wie etwa die Höhe des Arbeitslosengeldes II, dann bekommen Sie einen schriftlichen Bescheid. Ein schriftlicher Bescheid hat mehrere Vorteile. Auf ihn können Sie sich berufen, während Sie eine mündliche Zusage im Zweifelsfall nicht beweisen können. Auch trifft das Jobcenter Entscheidungen sorgfältiger, wenn es diese schriftlich begründen muss. Und wenn Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie sich gegen den schriftlichen Bescheid auch besser **mit Widerspruch und Klage wehren**.

Beratungs- und Aufklärungspflicht

Alle Ämter und Behörden – natürlich auch das Jobcenter – haben eine umfassende Beratungs- und Aufklärungspflicht. So hat jeder Betroffene einen **Anspruch auf umfassende Beratung**. Unter Beratung wird die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse verstanden, die notwendig sind, um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können. Häufig wird bei Fragen auf die Merkblätter des Jobcenters verwiesen. Diese reichen jedoch oft nicht aus, wenn es um schwierige Sachverhalte oder spezielle Fragen geht.

Bei derartigen Problemen sollten Sie unbedingt eine Beratungsstelle aufsuchen. **Die Beratungspflicht des Jobcenters kann eine Beratung durch eine unabhängige Einrichtung nicht ersetzen!**

§§ 13, 14, 15 SGB I

Akteneinsicht

Manchmal ist es wichtig zu wissen, was in der Akte des Jobcenters über einen selbst vermerkt und festgehalten ist. **Sie haben das Recht, Einsicht in Ihre Akte zu bekommen** und wichtige Texte daraus abzuschreiben.

Sie können auch Kopien von Unterlagen aus Ihrer Akte machen lassen.

§ 25 Abs. 1 SGB X

Das Einsichtsrecht gilt auch für alle Dienstanweisungen, die bei Entscheidung in Ihrem Fall angewendet wurden. Natürlich ist auch Einblick in die elektronische Akte erlaubt.

Informationsfreiheitsgesetz

Unter Bezug auf das **Informationsfreiheitsgesetz IFG** des Bundes (auch NRW und andere Bundesländer) können Sie die **Herausgabe aller internen Verwaltungsrichtlinien des Jobcenters und anderer Behörden verlangen**, z.B. zu den Unterkunftskosten. Hierfür sieht das Gesetz eine Frist von vier Wochen vor. Sie finden die

kommunalen Richtlinien zu den Unterkunftskosten und die für die Sachbearbeitung im Jobcenter verbindlichen Bearbeitungshinweise der Bundesagentur für Arbeit aber auch auf der Internetseite von Tacheles e.V. unter www.tacheles-sozialhilfe.de unter „SGB II Hinweise“ oder „Bundesweite Richtlinien“.

Verwaltungsrichtlinien und andere nicht personenbezogene Unterlagen der Behörden sind eben **nicht geheim** sondern müssen allgemein zugänglich sein.

Hausbesuch

Immer wieder gibt es Berichte und Beschwerden über (meistens) unangemeldete Hausbesuche durch den Außendienst oder Ermittlungsdienst des Jobcenters. Man würde sich nicht anmelden, stünde schon um 7 Uhr morgens vor der Tür, würde Observierungen vornehmen, sei unfreundlich und kommentiere die Einrichtung und den Zustand der Wohnung usw. Natürlich gibt es auch für die Außendienstmitarbeiter **klare Regeln**:

- ✓ 1. **Sie müssen niemanden in Ihre Wohnung lassen**, erst recht nicht ohne Anmeldung. Sie können auf einer Terminvereinbarung bestehen. In jedem Fall geht das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung vor.
- ✓ 2. **Die Duldung eines Hausbesuchs gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten!** Manche Dinge können aber nicht ohne Hausbesuch geprüft werden, z.B. ob Sie tatsächlich eine neue Waschmaschine brauchen.

- ✓ 3. Eine **eheähnliche Gemeinschaft** kann nach Meinung der Bundesagentur für Arbeit **„nur schwer im Wege eines Hausbesuches“** geprüft werden.
- ✓ 4. Der Außendienst hat **keine Polizeibefugnis**. Er darf so z.B. nur mit Ihrer Einwilligung in Ihre Schränke sehen.
- ✓ 5. **Ohne konkreten Anlass** darf der Außendienst **nicht aktiv** werden; **Observationen sind nicht zulässig**.
- ✓ 6. Mit Ihren Nachbarn darf der Außendienst **nur in besonderen Ausnahmefällen** über Sie sprechen.
- ✓ 7. Sie haben den Anspruch, während des Hausbesuches **das Prüfprotokoll einzusehen**.

Außerdem muss man Ihnen **eine Abschrift des Prüfprotokolls aushändigen**.

In jedem Fall ist es auch hier ratsam, **eine Person Ihres Vertrauens als Zeuge** hinzu zu ziehen.

Bevor die „Hausbesucher“ in Ihre Wohnung kommen, sollten Sie sie kurz darauf hinweisen, dass **„alle Rechte an Bild- und Tonbildbenutzung auf den Wohnungsgeber übergehen“**.

Und auch hier gilt: Wenn Sie Zweifel haben oder schlechte Erfahrungen gemacht haben, sollten Sie eine unabhängige Beratungsstelle aufsuchen.

**Quelle: Leitfaden Außendienst
Interne Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 6 SGB II**

Eheähnliche Gemeinschaft

Ziehen Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin zusammen, geht das Jobcenter meistens davon aus, dass dies eine sogenannte Einstandsgemeinschaft ist, Sie und Ihr Partner/Ihre Partnerin eheähnlich zusammen leben. Doch das **bloße Zusammenleben** gilt nach der gesetzlichen Definition **noch nicht als eheähnliche Gemeinschaft**. Hier gilt die Beweislastumkehr, das heißt Sie müssen beweisen, dass dieses Verhältnis nicht eheähnlich ist.

Das Gesetz sieht **vier Kriterien** zur Prüfung der eheähnlichen Gemeinschaft vor:

- ✓ 1. Sie müssen schon **mindestens ein Jahr zusammen leben**. Doch dies ist kein K.O.-Kriterium sondern nur ein Indiz.
- ✓ 2. Leben Sie mit einem **gemeinsamen Kind** zusammen?
- ✓ 3. **Versorgen** Sie Kinder oder Angehörige Ihres Partners im gemeinsamen Haushalt?
- ✓ 4. Sind Sie **befugt**, über Einkommen oder Vermögen Ihres Partners zu verfügen?

Allerdings ist die Prüfung kompliziert und das Jobcenter legt Ihnen u.U. einen umfangreichen Fragebogen vor, um Ihre Lebenssituation genau zu durchleuchten und schickt den Außendienst, um zu prüfen, ob das Doppelbett zerwühlt ist und vielleicht eine Zahnbürste zuviel im Badezimmer ist. **Spätestens jetzt sollten Sie sich beraten lassen.**

§ 7 Abs. 3a SGB II Berechtigte

Unter 25jährige haben auch Rechte

Das Wichtigste zuerst: Jede Person, die das **15. Lebensjahr vollendet** hat, kann eigenständig **Sozialleistungen beantragen** und beziehen. Der Antrag muss in jedem Fall bearbeitet werden.

§ 36 SGB I Handlungsfähigkeit

Achtung! Bei Fehlverhalten wie z.B. Versäumen eines Meldetermins sind für unter 25jährige nach dem Gesetz besonders harte Sanktionen vorgesehen. Schon beim zweiten Fehler kann die vollständige Versagung der Leistungen einschließlich der Miete drohen. Lediglich Lebensmittelgutscheine werden dann noch ausgegeben.

Auch wenn es immer heißt, dass man bis zum 25. Geburtstag nicht von zu Hause ausziehen darf:

Man muss nicht in jedem Fall zu Hause wohnen bleiben!

Wenn z.B. das Zusammenleben mit den Eltern unerträglich wird (auch für die Eltern), kann man unter bestimmten Voraussetzungen eine **eigene Wohnung beziehen**. Man muss aber in jedem Fall die Zustimmung des Jobcenters haben, sonst wird nur die (bisherige) Regelleistung weiter gezahlt – keine Unterkunftskosten. Im Zweifel entscheidet der Sachbearbeiter aber **nicht allein**, sondern er muss das **Jugendamt einbeziehen**. Ein Mitarbeiter des Jugendamtes redet dann mit den Beteiligten (Jugendlicher/junger Erwachsener und Eltern) und gibt gegenüber dem Jobcenter eine Stellungnahme ab. Wenn „**schwerwiegende soziale Gründe**“ vorliegen, kann die Zustimmung zum Auszug nicht verweigert werden. Evtl. muss dann auch eine Erstaussstattung für die Wohnung bewilligt werden.

Aber: Die Gründung einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ könnte auch ein Grund zum Auszug sein...

Auch hier gilt:

- ✘ **Immer zu zweit zum Amt gehen!**
- ✘ **Eine Beratungsstelle aufsuchen!**

Erwerbslos – aber nicht wehrlos

Widerspruch und Klage

Viele Arbeitslose vertrauen darauf, dass ihre Bescheide korrekt sind. Was in einem offiziellen Brief einer Behörde steht, wird schon stimmen – so denken viele. Leider ist aber eine Reihe von Bescheiden fehlerhaft oder rechtswidrig. Dies zeigt nicht zuletzt die hohe Erfolgsquote von Widersprüchen und Klagen, mit denen sich Leistungsberechtigte gegen Entscheidungen „Ihres“ Amtes durchgesetzt haben.

Gegen jeden Verwaltungsakt (VA) kann **Widerspruch** eingelegt werden. Dies muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des VA (z.B. Bescheid) geschehen. Der Widerspruch muss innerhalb von drei Monaten bearbeitet werden. Wenn nicht, kann man wegen **Untätigkeit** klagen.

Man kann zeitgleich mit dem Widerspruch auch eine einstweilige Anordnung (**Eilklage**) einreichen, wenn Sie keine Mittel mehr zum Leben haben.

Sollte unter einem Bescheid die **Rechtsbehelfsbelehrung** fehlen, verlängert sich Ihre Widerspruchs- oder Klagefrist auf ein Jahr.

§ 66 Abs. 2 SGG

Vertrauensschutzregelung

Sollte Ihnen das Jobcenter aufgrund eigener fehlerhafter Bescheide zuviel Geld ausgezahlt haben und dieses Geld nun von Ihnen zurück fordern mit dem Vorwurf, Sie hätten sich „grob fahrlässig“ falsch verhalten, können Sie sich auf die Vertrauensschutzregelung des § 45 SGB X beziehen. Danach kann die Behörde einmal gewährte Leistungen nur zurück fordern, wenn Sie

„den Verwaltungsakt durch **arglistige Täuschung**, Drohung oder Bestechung erwirkt“ haben.

„vorsätzlich oder **grob fahrlässig**“ unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben.

„die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannten oder in Folge **grober Fahrlässigkeit** nicht kannten“.

Jedenfalls müssen Sie darauf vertrauen können, dass die Behörde Sie richtig berät und selbst richtig handelt und Ihnen fehlerfreie Bescheide zustellt bzw. fehlerfreie Überweisungen veranlasst. Zudem sind die Bescheide – besonders für Laien – kaum nachvollziehbar. Daher kann von Ihnen nur sehr bedingt erwartet werden, dass Sie Ihre Bescheide prüfen und verstehen können.

§ 45 Abs. 2 SGB X

Untätigkeitsklage

Sofern die Behörde über Ihren Antrag nicht innerhalb von **sechs Monaten** oder über Ihren Widerspruch nicht innerhalb von **drei Monaten** entscheidet, können Sie beim zuständigen Sozialgericht eine **Untätigkeitsklage** einreichen und so die Bearbeitung erzwingen.

§ 88 SGG

Überprüfungsantrag

Sollten Sie eine Widerspruchs- oder eine Klagefrist versäumt haben, können Sie einen Überprüfungsantrag stellen. Damit können Sie alles, was die Behörde zu Ihrem Nachteil falsch gemacht hat, **ein Jahr rückwirkend überprüfen** und evtl. nicht gezahlte Leistungen nachzahlen lassen.

Im Windschatten der Neuregelung der Regelbedarfe wurde für die Rechtsbereiche Hartz IV und Sozialhilfe die rückwirkende 4-jährige Überprüfungsfrist auf ein Jahr verkürzt. Für alle anderen Rechtsbereiche bleibt es bei der alten 4-Jahresfrist. Damit haben wir es jetzt mit einem 2-Klassen-Recht zu tun. Auch wenn eine schnelle Korrektur nicht zu erwarten ist, empfehlen wir eine Klage wegen Verstoßes gegen den im Grundgesetz festgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz.

§ 44 SGB X

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Es kommt oft vor, dass man eine Leistung nicht in Anspruch genommen hat, weil man nicht wusste, dass einem die entsprechende Leistung zustand, und weil man nicht oder nicht ausreichend beraten wurde. Sofern dies bei Ihnen der Fall ist, können Sie so gestellt werden, als wären Sie von Ihrem Sachbearbeiter entsprechend umfassend aufgeklärt und beraten worden und als hätten Sie daraufhin auch die entsprechenden Anträge gestellt. Dies wird in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts „sozialrechtlicher Herstellungsanspruch“ genannt.

Um zu klären, ob dieser Anspruch bei Ihnen erfüllt ist und ob seine Voraussetzungen gegeben sind, ist auch hier der Gang zu einer Erwerbslosenberatungsstelle dringend zu empfehlen.

**(SG Augsburg 06.09.2005 – S 1 AS 228/05;
vgl. BSG 05.08.1999 – SGB 1999, 558)**

Verzinsung

Sofern die Behörde Leistungen nachzahlen muss, ist sie – ohne Antrag Ihrerseits – verpflichtet, den Nachzahlungsbetrag ab einem halben Jahr nach Fälligkeit mit 4 % zu verzinsen. Da die Erfahrung aber zeigt, dass die Behörden geltendes Recht auch hier nicht immer ernst nehmen und sich nicht an diese gesetzliche Vorgabe halten, muss hier nachgeholfen werden.

§ 44 SGB I

Weitere Informationen

Internet

www.arbeitslosenzentrumkrefeld.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

www.erwerbslosenforum.de

www.erwerbslos.de

www.sozialticker.de

www.labournet.de

www.nachdenkseiten.de

www.alg-ratgeber.de

Bücher

Leitfaden ALG II / Sozialhilfe von A-Z

DVS Verlag, Frankfurt

11,- €

Leitfaden zu Arbeitslosengeld II

Fachhochschulverlag Frankfurt

16,- €

Wir bieten unabhängige Beratung an. Sie sollten sich dort vor Ort informieren.

Beratungsstellen

ALZ Ökumenisches
Arbeitslosenzentrum
Krefeld - Meerbusch e.V -



Westwall 32 – 34, 47798 Krefeld, Telefon 02151 / 77 57 44
www.arbeitslosenzentrumkrefeld.de

Initiative gegen Arbeitslosigkeit

der Region Kempen-Viersen e.V.

Hildegardisweg 3, 41747 Viersen
Telefon 02162 / 817 14 55
Email: aloinitiativeviersen@gmx.de



Sozial - Atlatus e.V.

Talstraße 8, 47798 Krefeld
Telefon 02151 / 36 04 74
www.sozial-atlatus.de



Arbeitslosen-Zentrum Düren e.V.

Weierstr. 54, 52349 Düren
Telefon 02421 / 410 41
www.arbeitslosenzentrum-dn.de



Arbeitslosenberatungsstelle Neuss

Drususallee 81, 41460 Neuss
Telefon 02131 / 22 27 71
Email: aloberatung.neuss@t-online.de



KAB Katholische Arbeitnehmer-Bewegung
Bezirksverband Mittlerer Niederrhein
(nur für KAB-Mitglieder)

Spinnereistraße 28, 47805 Krefeld
Telefon 02151 / 31 55 28
www.kab-mittlerer-niederrhein.de



SKM Krefeld e.V.

Hubertusstraße 97, 47798 Krefeld
Telefon 02151 / 8 41 20
www.skm-krefeld.de

Schutz bieten
Kraft geben
Mensch sein

SKM



IN VIA Krefeld

Hubertusstraße 238, 47798 Krefeld
(ab Jan. 2012 Luisenstraße 50, 47799 Krefeld)
Telefon 02151 / 80 44 92
www.invia-krefeld.de



Caritas-Service

Dießemer Straße 63, 47799 Krefeld
Telefon 02151 / 39 37 03
www.caritas-krefeld.de



**Beratungsstelle für Erwerbslose
der Evangelischen Gemeinde zu Düren**

Weierstr. 54, 52349 Düren
Telefon 02421 / 203 45 13
Email: bfe-dn@gmx.de



**ANGST
VORM AMT?**

HARTZ IV



NICHT MIT UNS!

ZUSAMMEN HINGEHEN

SOLIDARITÄT ist **MACHT STARK!**